

„Kampf“ und „Zwang“ gegeben, da überhaupt von „Kampf“ und „Zwang“ immer nur in Beziehung zu zwei Seelen gesprochen werden kann, hingegen das „mit sich selbst kämpfen (ringen)“ und das „sich selbst zwingen“ nur poetische Sprachbilder sind. Das „auf Grund genötigten Wollens tun“ bildet aber in mancher Beziehung ein Gegenstück zum „Unterlassen“. Während nämlich der „Unterlassende“ weiß, daß er besonderes eigenes Leisten gegenwärtig besorgt, nachdem er es vorher begehrt hat, so daß er es beim Verluste jenes gegenwärtigen Besorgens wieder begehren würde, weiß der „auf Grund genötigten Wollens Tätige“, daß er besonderes eigenes Leisten gegenwärtig begehrt, nachdem er es vorher besorgt hat, so daß er es beim Verluste jenes gegenwärtigen Begehrens wieder besorgen würde.

Wenn jemandem ein „genötigtes Wollen“ zugehört, so sagen wir, daß er „zu Etwas genötigt sei“, daß er „genötigt sei, Etwas zu tun“, in welchen Redewendungen das Wort „Etwas“ stets das „Leisten“ auf Grund jenes genötigten Wollens bezeichnet, Statt dieser Redewendungen gebraucht man aber auch, da „Nötigung“ und „Zwang“ verwechselt werden, die Redewendungen „zu Etwas gezwungen sein“ und „gezwungen sein, Etwas zu tun“, welche Redewendungen aber in genauer Rede zu vermeiden sind. Während nämlich „Zwang“ stets eine Wirkung ist, die sich als Enttäuschung in Beziehung zu einem Verhinderungs-Streben darstellt, ist die „Nötigung“ keine solche Wirkung. Während ferner „Erzwungenes“ stets solche Wirkung ist, die jemand vor ihrem Eintritte emotional ungünstig gedacht hat, ist „genötigte Leistung“ stets solche Wirkung, welche der Genötigte vor ihrem Eintritte emotional günstig gedacht hat.

Als „Nötigen“ bezeichnen wir jede Verkettung von Wirkenseinheiten, in welcher sich schließlich eine „Nötigung“ besonderer Seele ergibt, als „nötigendes Einzelwesen“ bezeichnen wir jedes Einzelwesen, welchem ein Allgemeines zugehört, das die wirkende Bedingung dafür abgibt, daß eine Seele den Gedanken gewinnt, jenem Einzelwesen habe zugehört, gehöre zu oder werde zugehören ein Allgemeines, das als Bedingung für eine künftige Verschlechterung des jene Seele betreffenden Interessengesamtzustandes in Betracht kommt, so daß dann jener Seele ein „genötigtes Wollen“ zugehörig wird. Das „Nötigen“ kann auch insbesondere ein „absichtliches Nötigen“ sein, wovon aber erst in späterem Zusammenhange zu sprechen ist. Das „genötigte Wollen“ bildet nun den Gegensatz zum „freien Wollen“. Ein „durchaus freies Wollen“ ist jenes Wollen, dessen Ziel nicht die Verhinderung eines ungünstig emotional gedachten Ereignisses durch vorher ungünstig emotional gedachte Mittelwirkungen ist. Ein „in Beziehung zu besonderer anderer Seele freies Wollen“ ist